



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44650, Nachtrag 01

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44650, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: T 655

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44650, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 44650 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder
6½ J x 15 H2, Typ T 655, in den Ausführungen:

Nr. der An- lage	Ausführungsbezeichnung		Mitten- loch ø in mm	zuläs- sige Rad- last in kg	max. Ab- roll- umfang in mm	Loch- kreis ø in mm/ Lochzahl	Ein- preß- tiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	T 655 OY 38	ohne Ring	72,6	600	1930	120/5	38
2	T 655 HX 38	ohne Ring	63,34	560	1875	108/4	38
3	T 655 CX 38	ADX 6 ø63.34/ø58.2	58,2	560	1875	98/4	38
4	T 655 CX 38	ADX 7 ø63.34/ø58.6	58,6	560	1875	98/4	38
5	T 655 EX 38	ADX 2 ø63.34/ø54.1	54,1	560	1875	100/4	38
6	T 655 EX 38	ADX 3 ø63.34/ø56.1	56,1	560	1875	100/4	38
7	T 655 EX 38	ADX 4 ø63.34/ø56.6	56,6	560	1875	100/4	38
8	T 655 EX 38	ADX 5 ø63.34/ø57.1	57,1	560	1875	100/4	38
9	T 655 EX 38	ADX 8 ø63.34/ø59.1	59,1	560	1875	100/4	38
10	T 655 EX 38	ADX10 ø63.34/ø60.1	60,1	560	1875	100/4	38
11	T 655 HX 38	ADX 5 ø63.34/ø57.1	57,1	560	1875	108/4	38
12	T 655 LY 38	ADY 1 ø72.6/ø64.1	64,1	560	1875	114,3/4	38
13	T 655 LY 38	ADY 3 ø72.6/ø66.1	66,1	560	1875	114,3/4	38
14	T 655 LY 38	ADY 5 ø72.6/ø67.1	67,1	560	1875	114,3/4	38
15	T 655 LY 38	ADY 7 ø72.6/ø59.6	59,6	560	1875	114,3/4	38
16	T 655 FX 38	ADX 2 ø63.34/ø54.1	54,1	560	1935	100/5	38
17	T 655 FX 38	ADX 5 ø63.34/ø57.1	57,1	560	1935	100/5	38
18	T 655 IY 38	ADY 2 ø72.6/ø65.1	65,1	640	1990	108/5	38
19	T 655 IY 38	ADY 8 ø72.6/ø60.1	60,1	640	1990	108/5	38
20	T 655 JY 38	ADY 2 ø72.6/ø65.1	65,1	640	1990	110/5	38
21	T 655 KY 38	ADY 4 ø72.6/ø66.5	66,5	640	1990	112/5	38
22	T 655 KY 38	ADY 6 ø72.6/ø57.1	57,1	640	1990	112/5	38
23	T 655 MY 38	ADY 1 ø72.6/ø64.1	64,1	640	1990	114,3/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44650, Nachtrag 01

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch \varnothing in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis \varnothing in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
24	T 655 MY 38	ADY 3 \varnothing 72.6/ \varnothing 66.1	66,1	640	1990	114,3/5	38
25	T 655 MY 38	ADY 5 \varnothing 72.6/ \varnothing 67.1	67,1	640	1990	114,3/5	38
26	T 655 MY 38	ADY 7 \varnothing 72.6/ \varnothing 59.6	59,6	640	1990	114,3/5	38
27	T 655 MY 38	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	640	1990	114,3/5	38
28	T 655 LY 38	ADY 8 \varnothing 72.6/ \varnothing 60.1	60,1	560	1875	114,3/4	38
29	T 655 FX 38	ADX 3 \varnothing 63,34/ \varnothing 56,1	56,1	560	1935	100/5	38

Die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ T 655, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 2018 99 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 30.07.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 08.08.2001
Im Auftrag

(Jonxis)



Anlage:

1 Abnahmebestätigung
1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44650

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6½ J x 15 H2, Typ T 655, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44650 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüfberichtsnr.: 55 2018 99
2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **T 655**



Seite 1 von 4

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	T 655 OY 38
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	38
zulässige Radlast in kg:	600
zulässiger Abrollumfang in mm:	1930
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/120
Mittenlochdurchmesser in mm:	72,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Radbefestigungsteile: **BMW:**
5 Kegelbundschraben
Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 30 mm
(VS-Set 0050)

Anzugsmoment in Nm: 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44650 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüferberichtsnr.: 55 2018 99
2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: T 655



Seite 2 von 4

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Bayerische Motorenwerke AG, München

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise			
3 C	66-85	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Cabriolet - Compact - Touring	F 547	185/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,A21,R92			
3/C			e1*93/81 *0015*..	(A11,R12,T87,T88,T92) 185/65R15 M+S				
3/CG			e1*93/81 *0017*.. bzw. e1*97/27 *0017*.. bzw. e1*98/14 *0017*..	(A11,T87,T88,T92) 195/60R15 (A12,T86,T88) 205/55R15 (A12,T87,T88) 205/60R15				
3/CNG			e1*96/79 *0084*..	(A12)				
3 B			F 920					
3/B			e1*93/81 *0016*..					
3 C			103-143	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Cabriolet - Compact - Touring		F 547	185/65R15 M+S	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,C4, R92,Z120
3/C						e1*93/81 *0015*..	(A11,T87,T88,T92) 205/60R15	
3/CG						e1*93/81 *0017*.. bzw. e1*97/27 *0017*.. bzw. e1*98/14 *0017*..	(A12) 195/65R15 205/60R15 (T89,T91)	
3/CNG						e1*96/79 *0084*..		
3 B	F 920							
3/B	e1*93/81 *0016*..							
346L	77-125	BMW 3er Reihe - Limousine - Coupé - Touring - Compact			e1*97/27 *0097*.. bzw. e1*98/14 *0097*..	195/65R15 (Z119) 205/60R15 (T89,T91)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A14,A17,C4, R92,Z120	
346C					e1*98/14 *0112*..			
346K					e1*98/14 *0167*..			
R/C	85-110	BMW Z 3 - Cabriolet			e1*93/81 *0029*.. bzw. e1*98/14 *0029*..	185/65R15 M+S (A11,R12) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A14,A17,C4,R92	
	141-142	BMW Z 3 - Cabriolet - Coupé		205/60R15 (A12)				

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A14. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- C4. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 337 (Farbkennzeichnung: Keine) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben.
Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung ausgerüstet sind.
- T86. Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T87. Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44650 nach § 22 StVZO

Anlage 1 Prüferberichtsnr.: 55 2018 99
2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **T 655**



Seite 4 von 4

Auflagen und Hinweise:

- T88. Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T92. Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Z119. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1190 kg.
- Z120. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1200 kg.

Die Anlage 1 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ T 655 (ab Herstellungsdatum 9/99) des Herstellers PT. Excel Metal Industry.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44650 nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt
Prüfberichtsnr.: 55 2018 99

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: PT. Excel Metal Industry

Typ: **T 655**



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.